

Freiheit oder Gleichheit? Das Antidiskriminierungsrecht im Spannungsfeld von persönlicher Autonomie und Zwängen des Wettbewerbs

Elisabeth Holzleithner, Universität Wien

Die letzten Jahre erlebten einen regelrechten Boom im Gleichstellungsrecht. Seit die Europäische Union sich durch den Vertrag von Amsterdam (1998) auf das Prinzip des Gender Mainstreaming ebenso wie auf ein verstärkten Schutz vor Diskriminierung auch aus anderen Gründen als dem Geschlecht wie etwa ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung oder sexuelle Orientierung verpflichtete, sahen sich nicht nur die Gesetzgeber der EU-Mitgliedstaaten gezwungen, umfassende Regelwerke zu schnüren. Auch die feministische Rechtswissenschaft muss sich mit neuen Herausforderungen auseinandersetzen.

Dazu zählt die Frage nach dem Verhältnis der verschiedenen Diskriminierungsgründe zueinander. Neuere intersektionelle Theorien der Legal Gender Studies gehen davon aus, dass die Gesellschaft von vielfachen Machtvektoren durchzogen ist, die sich bei einzelnen Personen in unterschiedlicher Weise realisieren, sie mit Privilegien ausstatten und gefährden, Opfer von Benachteiligung zu werden. Das schärft den Blick für die Unterschiede innerhalb von Gruppen, macht aber gleichzeitig die Frage brisant, ob und in welcher Weise noch auf einzelne Machtvektoren fokussiert werden kann bzw. wie die durch sie in Gang gebrachten Dynamiken gedacht und anvisiert werden können.

Diese Einsicht verkompliziert auch die Frage, wie sich ein Konzept wie Gender Mainstreaming – die „Top Down“-Einbeziehung der Geschlechterfrage in alle politischen Maßnahmen – operationalisieren lässt. Gender Mainstreaming hat aber mindestens noch ein weiteres Problem: Die Strategie ist dem Verdacht ausgesetzt, zu einem zuckergussartigen Topos in Sonntagsreden von Politikern und Politikerinnen zu verkommen. Das Problem ist auch insofern von besonderer Brisanz, als der Staat sich zunehmend aus Bereichen zurückzieht, die typischerweise als Staatsaufgaben angesehen wurden; die Privatisierung der Universitäten ist nur ein prominentes Beispiel. Wenn hier bei der Ausarbeitung neuer gesetzlicher Regelwerke (angeblich) Gender Mainstreaming betrieben wird, handelt es sich dann nicht um eine schal anmutende Beschwichtigungsmaßnahme für ein Projekt des Rückzugs des Staats aus der sozialen Verantwortung?

Ähnlich verhält es sich mit einer weiteren Problematik, nämlich der Frage, in welche Richtung die Entwicklung im Arbeits- und Sozialrecht geht und welchen Stellenwert darin das Antidiskriminierungsrecht einnehmen wird. Denn es ist selbstverständlich von fundamentaler Bedeutung, dass Menschen vor Diskriminierungen geschützt werden. Wer aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und/oder der sexuellen Orientierung benachteiligt wird, erleidet eine fundamentale Missachtung des individuellen Rechts, als Gleiche/r behandelt zu werden. Wenn man nun

verschiedene Formen der Diskriminierung unterscheidet, zeigt sich eine weitere Facette. Im Recht wird unterschieden zwischen direkter und indirekter Diskriminierung. *Indirekt* diskriminieren Normen, die neutral formuliert sind, aber auf die Angehörigen einer geschützten Gruppe besonders benachteiligende Auswirkungen haben. Klassisches Beispiel dafür ist die benachteiligende Regelung von Teilzeitarbeit. Wer Teilzeitarbeitskräfte schlechter stellt, diskriminiert indirekt Frauen, weil Frauen in der Mehrzahl von solchen Arrangements betroffen sind. Das soll verhindert werden (außer es gibt brauchbare Begründungen dafür, die mit dem „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ im Einklang stehen; was das bedeutet, ist eine Frage, die zu diskutieren sein wird).

Das Skandalon ist nun aber folgendes: Wenn sich durch etwaige Entwicklungen die Situation so verschieben würde, dass nicht mehr die Angehörigen einer Gruppe besonders betroffen sein könnten, dann wäre eine solche Schlecht(er)behandlung eben nicht mehr problematisch. Des Weiteren ist die Richtung der Behebung des Problems im Antidiskriminierungsrecht offen: die Diskriminierung kann auch beendet werden, indem die vormals besser gestellten schlechter gestellt werden. „Nach unten“ besteht somit im Antidiskriminierungsrecht kein Sicherheitsnetz.

Der Vortrag widmet sich Anspruch und Inhalt des Gleichstellungsrechts im Licht der hier aufgeworfenen Themen und Probleme vor dem Hintergrund eines gehaltvollen Konzepts personaler Autonomie. Rechtliche Strukturen ebenso wie individuelle Situationen können daraufhin untersucht werden, ob die Bedingungen für autonomes Handeln gewährleistet sind. Dazu gehören adäquate Handlungsmöglichkeiten (im Kleinen wie im Großen) ebenso wie die relative Abwesenheit von Zwang und Manipulation. Diskriminierung wird in diesem Sinn rekonstruiert als Einschränkung persönlicher Autonomie. Die Forderung, das Recht möge Autonomie gewährleisten, führt aber darüber hinaus zur Bedarf nach Gewährleistung sozialer Sicherheit und adäquater Standards im Arbeits- und Sozialrecht. Die Begründungsleistung dafür soll erbracht werden.